

Neuregelungen, Anforderungen und Grenzen der Qualitätssicherung im Rahmen von Akkreditierungen

Der Akkreditierungsrat entscheidet über die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, hochschuleigenen Qualitätssicherungssystemen und alternativen Verfahren. In diesem Beitrag werden Akteure, zentrale Vorgaben für die Akkreditierung und fachliche Anforderungen sowie – am Beispiel dualer Studienangebote – fachlich relevante Diskurse rund um die Qualitätssicherung der Studiengänge zur Sozialen Arbeit dargestellt.

Von Alexander Weber, Margarete Neuhaus, Sara Kammler, Peter Buttner, Georg Reschauer und Olaf Bartz

Aufgaben und Akteure der Akkreditierung von Studiengängen

Seit dem Jahr 2018 werden Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme in Deutschland nach »neuem Recht« akkreditiert. Die Neuregelung des deutschen Akkreditierungssystems ist auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen, das am 17.02.2016 entschieden hatte, dass Akkreditierung zwar grundsätzlich verfassungsmäßig sei, nicht jedoch in der bestehenden Form. Entscheidungen über wesentliche Grundlagen der Akkreditierungen habe der Gesetzgeber selbst zu treffen, da die Akkreditierung »mit schwerwiegenden Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit« verbunden sei (BVerfG, Beschl. 17.2.2016–1 BvL 8/10, S. 18, Z. 47 f.). Der Gesetzgeber hatte eine Neuregelung vorzulegen, die den »verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung« tragen musste (ebd., S. 29, Z. 88 f.).

Im Ergebnis hat sich die Kultusministerkonferenz (KMK) am 08.12.2016 auf den »Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an

deutschen Hochschulen« (Studienakkreditierungsstaatsvertrag 2016) verständigt, der von allen 16 Ministerpräsident*innen unterzeichnet, von allen Landesparlamenten ratifiziert wurde und am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag und jeweils geltendes Landesrecht (vgl. Studienakkreditierungsstaatsvertrag 2016 Art. 2, Abs. 4) regeln nun Kriterien und Verfahrensregeln der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen. Die KMK hat am 07.12.2017

.....

Die Verfahren der externen Qualitätssicherung sind in den Bundesländern nahezu gleich.

.....

die Musterrechtsverordnung (MRVO) zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag beschlossen, in der die wesentlichen operativen Regeln für die Akkreditierung niedergelegt sind. Sie wurde von allen Ländern im Wesentlichen unverändert in Landesrechtsverordnungen überführt. Somit sind die Standards für die formalen und die fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die Verfahren der externen Qualitätssicherung in den Bundesländern nahezu gleich.

Mit der Umstellung vom »alten Recht« auf das »neue Recht« sind die Rollen der Akteure neu verteilt: Während die Akkreditierungsentscheidungen nach altem Recht durch die Agenturen getroffen wurden, obliegen sie heute

.....
Mit der Umstellung vom »alten Recht«
auf das »neue Recht« sind die Rollen der
Akteure neu verteilt.
.....

dem Akkreditierungsrat (AR). Gemäß dem »alten Recht« haben die Geschäftsstellen der Agenturen nicht nur die Vor-Ort-Begehung organisiert und im Zusammenwirken mit den Gutachtern das Gutachten erstellt, sondern auch über die Akkreditierung entschieden und dies zertifiziert. Der AR hat die Agenturen akkreditiert und deren Arbeit überwacht.

Im neuen System trifft hingegen der AR die Entscheidungen über die Akkreditierung von Studiengängen und Qualitätssicherungssystemen. Darüber hinaus gibt der dritte Verfahrenstyp der Alternativen Verfahren Hochschulen die Freiheit, Konzepte der externen Qualitätssicherung zu entwickeln, die auf ihre jeweiligen individuellen Bedarfe konzipiert und abgestimmt sind. Die Entscheidungsfindung Alternativer Verfahren unterscheidet sich von der der Programm- und Systemakkreditierung (vgl. Akkreditierungsrat »Alternative Verfahren«). Die Agenturen haben im neuen System eine komplexe Rolle erhalten, die mit der des Doppelmandats der Sozialen Arbeit vergleichbar ist, denn sie leisten Hilfe auf der einen Seite und üben andererseits Kontrolle aus: Als unterstützende Dienstleister stehen sie den Hochschulen

.....
Neu ist auch der juristische Status der
Akkreditierungsentscheidungen.
.....

zur Seite. Als entscheidungsvorbereitende Instanz geben sie andererseits im Rahmen des Akkreditierungsberichts einen Vorschlag zur Akkreditierungsentscheidung ggf. inklusive Auflagenempfehlungen. Die Agenturen werden im neuen System nicht mehr vom AR akkreditiert. Sie müssen stattdessen dauerhaft beim European Quality Assurance Register (EQAR) gelistet sein.

Neu ist auch der juristische Status der Akkreditierungsentscheidungen. Sie haben nach »neuem Recht« die Form eines Verwaltungsaktes (Art. 3 Abs. 5 Satz 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag 2016). Auf diese Weise

nimmt der AR von dem Bundesverfassungsgericht angeordnete Verantwortung wahr (Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag 2016).

Soll ein Studiengang akkreditiert werden, beauftragt die Hochschule eine Akkreditierungsagentur und stellt dieser einen Selbstevaluationsbericht zur Verfügung. Die Agenturen sind für die Bewertung der formalen Kriterien verantwortlich und erstellen hierüber den Prüfbericht. Für die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachtergremium eines Peer-Review-Verfahrens verantwortlich, das eine Begehung der Hochschule einschließt. Die Bewertung des Gutachtergremiums mündet in ein Gutachten, welches zusammen mit dem Prüfbericht den Akkreditierungsbericht darstellt, auf dessen Grundlage der Akkreditierungsrat über die Akkreditierung entscheidet.

Neben der Akkreditierung einzelner oder zu Bündeln zusammengefasster Studiengänge (»Programmakkreditierung«) bestehen außerdem die Systemakkreditierung sowie die Alternativen Verfahren. Da der vorliegende Beitrag aber überwiegend aus den Erfahrungen der Programmakkreditierung von Studiengängen der Sozialen Arbeit schöpft, sei auf die anderen Verfahrenslinien an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Akkreditierte Studiengänge der Sozialen Arbeit im neuen Akkreditierungssystem

Der Akkreditierungsrat hat im Laufe des Jahres 2018 ein Elektronisches Informations- und AntragsSystem (»ELIAS«) eingerichtet. ELIAS beinhaltet eine Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen, die im Unterschied zum Hochschulkompass (www.hochschulkompass.de) insbesondere Informationen zur Akkreditierungshistorie bereitstellt. Das System ist zu Beginn des Jahres 2019 freigeschaltet worden und steht der Öff-

.....
ELIAS beinhaltet eine Datenbank
akkreditierter Studiengänge und Hoch-
schulen.
.....

entlichkeit unter <https://antrag.akkreditierungsrat.de> zur Verfügung (vgl. Tätigkeitsbericht Akkreditierungsrat 2019, S. 6). Im Oktober 2022 waren in ELIAS bereits über 15 000 akkreditierte Studiengänge und ca. 100 akkreditierte Hochschulen verzeichnet, deren Akkreditierungsinformationen kontinuierlich vervollständigt und ergänzt werden.

Zum Stichtag 11.10.2022 waren in ELIAS über 200 Studiengänge verzeichnet, deren Studiengangsbezeichnung die Begriffe »Soziale Arbeit« oder »Social Work« beinhaltet und die zu diesem Stichtag akkreditiert waren oder sich in einem laufenden Reakkreditierungsverfahren befanden. Von diesen Studiengängen führen 147 die Bezeichnung »Soziale Arbeit« oder »Social Work« an prominenter Stelle, das heißt sie führen entweder exakt eine dieser Bezeichnungen (113 Studiengänge) oder benennen in der Studiengangsbezeichnung zusätzlich lediglich einen Studienschwerpunkt (z. B. »Kinder- und Jugendhilfe«) oder eine besondere Studienform (z. B. »dual«). Über 60 dieser Studiengänge wurden bereits seit 2018 durch den Akkreditierungsrat nach neuem Recht (ca. 40 Studiengänge) oder durch eine systemakkreditierte Hochschule erst- oder reakkreditiert.

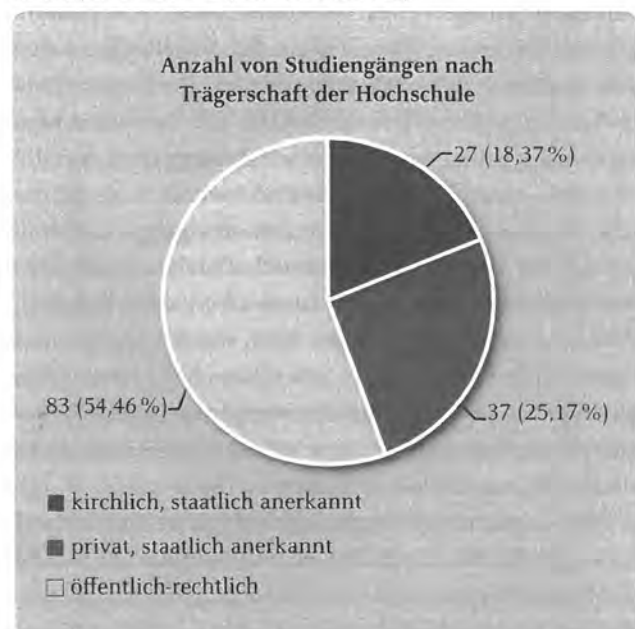
Der mit über 80 Prozent häufigste Hochschultyp, an dem die genannten 147 Studiengänge angeboten werden, ist die »Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW)«. Etwas weniger als die Hälfte der 147 Studiengänge werden von staatlich anerkannten Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft angeboten. Etwa 80 Prozent der 147 Studiengänge sind grundständig und führen zu einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss. Der überwiegende Teil der 147 Studiengänge (mehr als 80 % – es handelt sich um

Tabelle 1: Anzahl akkreditierter Studiengänge, die »Soziale Arbeit« oder »Social Work« an prominenter Stelle ihrer Studiengangsbezeichnung führen, aufgeteilt nach Bundesländern (Gesamtzahl 147, Stand: 11.10.2022)

Bundesland der Hochschule	Anzahl Studiengänge
Nordrhein-Westfalen	23
Bayern	19
Hessen	18
Baden-Württemberg	17
Niedersachsen	16
Berlin	9
Hamburg	9
Sachsen	9
Brandenburg	7
Thüringen	6
Rheinland-Pfalz	5
Bremen	3
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	2
Mecklenburg-Vorpommern	1

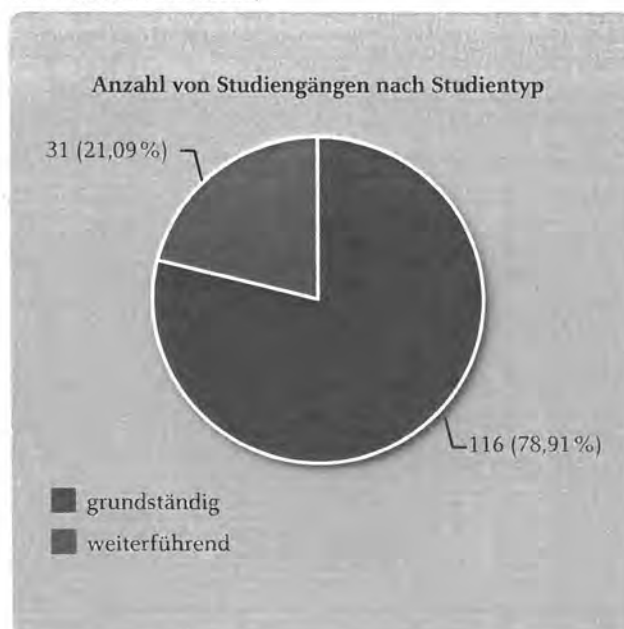
Quelle: ELIAS-Datenbank

Abbildung 1: Anzahl akkreditierter Studiengänge, die »Soziale Arbeit« oder »Social Work« an prominenter Stelle ihrer Studiengangsbezeichnung führen, aufgeteilt nach Trägerschaft der Hochschule (Gesamtzahl 147, Stand: 11.10.2022)



Quelle: ELIAS-Datenbank

Abbildung 2: Anzahl akkreditierter Studiengänge, die »Soziale Arbeit« oder »Social Work« an prominenter Stelle ihrer Studiengangsbezeichnung führen, aufgeteilt nach Studientyp (Gesamtzahl 147, Stand: 11.10.2022)



Quelle: ELIAS-Datenbank

einen Schätzwert aus der Anzahl der reinen Teilzeitstudiengänge. Da die überwiegende Studiengangsvariante (hier: Vollzeit) typischerweise nicht durchgehend explizit angegeben wird, kann auf deren Vorkommen derzeit nur indirekt geschlossen werden) kann als Vollzeitstudiengang studiert werden. Daneben finden sich ca. 30 Prozent Studiengänge mit der Studienform »Teilzeit« (entweder als Teilzeitstudiengang oder als Studiengang mit einer Studiengangsvariante »Teilzeit«), ca. 25 Prozent Studiengänge mit der Studienform »berufsbegleitend« und jeweils ca. 15 Prozent Studiengänge mit den Studienformen »dual« und »Fernstudium«. Etwa die Hälfte der Studiengänge mit der Studienform »berufsbegleitend« kann auch explizit als »Fernstudium« studiert werden. Bei den Studiengängen mit der Studienform »Teilzeit« handelt es sich in etwas weniger als der Hälfte der Fälle um Studienprogramme, die auch in »Vollzeit« angeboten werden.

Beteiligte Agenturen

Wie aus Abbildung 3 hervorgeht, beauftragt die große Mehrheit der Hochschulen die einschlägige Fachagentur AHPGS, die sich selbst im »Bereich Gesundheit und Soziales« verortet.

Die hier ausgewiesenen Marktanteile weichen deutlich von der Gesamtverteilung ab: Über alle programmakkreditierten Studiengänge betrachtet, liegen die als »Vollsortimenter« aufgestellten Agenturen ACQUIN,

Abbildung 3: Programmakkreditierte Studiengänge »Soziale Arbeit« und »Social Work« aufgeschlüsselt nach den Agenturen, die die jeweils letzte Akkreditierungsbegutachtung durchgeführt haben (Gesamtzahl 117, Stand: 28.10.2022)



Quelle: ELIAS-Datenbank

AQAS und ZEvA sowie die im Naturwissenschafts- und Ingenieurbereich stark vertretene ASIIN im Bereich von ca. 15 bis 30 Prozent, während die AHPGS dort im einstelligen Prozentbereich angesiedelt ist. Lediglich ACQUIN gelangt in der Sozialen Arbeit in den Bereich des allgemeinen Marktanteils.

Die Relevanz der »staatlichen Anerkennung« im Rahmen der Studiengangsakkreditierung

Die Soziale Arbeit gehört zu den sogenannten »reglementierten Berufen«. Das heißt der Zugang zu diesem Berufsfeld setzt in der Regel neben einem grundständigen Fachstudium die staatliche Anerkennung voraus.

Der Zugang zum Berufsfeld Sozialer Arbeit setzt in der Regel neben einem grundständigen Fachstudium die staatliche Anerkennung voraus.

Mit der staatlichen Anerkennung wird einer Person hoheitlich bescheinigt, dass diese in einem »Handlungsfeld mit besonderer professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung« über für eine eigenständige-Berufsausübung angemessene theoretische und praktische Kompetenzen verfügt (vgl. Schäfer/Bartosch 2016, o. S.). Dass der Berufszugang zur Sozialen Arbeit in der Regel durch die staatliche Anerkennung reglementiert wird, ist (rechtlich) nicht unumstritten. Die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften hatte dazu beispielsweise ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Das 2018 publizierte Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass zumindest die aufgrund der »inzwischen generell geforderten Praxisanteile (...) explizite bzw. implizite Einführung auf Studiengänge in Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen« verfassungsrechtlich zu überprüfen sei (vgl. Wiesner et al. 2017, S. 30). Der 2008 von der Jugend- und Familienministerkonferenz getroffene Beschluss, daran festzuhalten (vgl. Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz 2008, o. S.), wird allerdings bis heute in allen 16 Bundesländern umgesetzt.

Die staatliche Anerkennung wird je nach Bundesland entweder von der zuständigen Landesbehörde auf Antrag oder per Delegation von der Hochschule direkt mit Studienabschluss verliehen, wobei die Verfahrensregeln im Detail zwischen den Bundesländern divergieren. Voraus-

setzung ist ein Bachelorabschluss der Sozialen Arbeit, der nach geltender Rechtslage in allen Bundesländern vergleichbare inhaltliche Voraussetzungen erfüllen muss. Absolventen müssen beispielsweise über ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene verfügen. Eine weitere Anforderung ist eine mindestens 100-tägige angeleitete Praxistätigkeit unter den Bedingungen einer angeleiteten Praxis, die in manchen Bundesländern auch postgradual absolviert werden kann.

Die Feststellung, ob ein Studiengang über die qualitativen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung

sein können. Bei einem solchen Berufszielversprechen handelt es sich im Sinne von § 11 Abs. 1 MRVO um ein Qualifikationsziel des Studiengangs, dessen Umsetzung gemäß § 12 Abs. 1 MRVO im Akkreditierungsverfahren überprüft werden muss. Der damit verbundene Prüfauftrag ist selbstverständlich auch bei (Bachelor-)Studiengängen der Sozialen Arbeit primär ein fachlich-inhaltlicher; die Gutachter sind auch bei diesen Studiengängen gebeten zu überprüfen, ob das Curriculum die für das Berufsfeld erforderlichen fachlichen Kompetenzen vermittelt. Der formale Nachweis des Feststellungsbescheids der für die staatliche Anerkennung zuständigen staatliche Stelle tritt hier jedoch ergänzend hinzu.

Wenn die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung von der Akkreditierung abhängig gemacht wird, die Akkreditierungsentscheidung aber wiederum an die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung geknüpft wird, tritt in der Praxis oft das Problem sich gegenseitig voraussetzender Bedingungen (ähnlich der »Henne-Ei-Problematik«) auf, das bei den Hochschulen regelmäßig zu Verunsicherung führt. Dies ist nachvollziehbar, aber unbegründet. Der AR handhabt diesen Sachverhalt nämlich pragmatisch: Wenn die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der Hochschule nicht vor Abschluss des Akkreditierungsverfahrens vorgelegt werden kann, ist dies allein selbstverständlich kein Grund, die Akkreditierung zu versagen. In solchen Fällen ist das Mittel der Wahl, die Akkreditierung mit der Auflage zu erteilen, den Feststellungsbescheid binnen der üblichen Frist von 12 Monaten nachzureichen. Wenn diese Frist aus Gründen, die die Hochschule nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, wird der Akkreditierungsrat Anträge auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist wohlwollend prüfen.

Bis hierhin haben wir uns ausschließlich mit Studiengängen befasst, mit denen die anbietende Hochschule erklärtermaßen staatlich anerkannte Sozialarbeiter ausbilden bzw. auf die staatliche Anerkennung hinführen will. Wie verhält es sich aber mit Programmen, die beispiels-

.....
Die Frage der berufsrechtlichen Eignung wird dann virulent, wenn die Hochschule verspricht, dass Absolvent*innen eigenständig im Bereich der Sozialen Arbeit tätig sein können.

verfügt, obliegt der zuständigen Landesbehörde. Ein solches Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung kann bei allen reglementierten Berufen gemäß § 35 Abs. 1 MRVO optional organisatorisch mit dem Akkreditierungsverfahren verbunden werden. § 35 Abs. 2 stellt dabei klar, dass es sich hierbei um eine von der Akkreditierungsentscheidung getrennte Entscheidung handelt und die von der zuständigen staatlichen Stelle zu benennenden externen Experten das Gutachtergremium »mit beratender Funktion« ergänzen. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hatte für die Soziale Arbeit bereits in ihrem Beschluss vom 29./30.05.2008 die »Verknüpfung des Verfahrens »staatliche Anerkennung« mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge« generell befürwortet; verpflichtend vorgeschrieben ist eine solche Verfahrensverbindung heute jedoch nur in den Sozialberufe-Anerkennungsgesetzen weniger Bundesländer.

Auch wenn Vertreter der zuständigen staatlichen Stellen also bei weitem nicht immer direkt am Akkreditierungsverfahren beteiligt sind, wird die Akkreditierungsentscheidung nach unserer Kenntnis bei der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung in der Regel berücksichtigt. Für die Akkreditierung eines Studiengangs wird die Frage der berufsrechtlichen Eignung wiederum in dem Moment virulent, in dem die Hochschule verspricht, dass Absolvent*innen mit dem Studienabschluss eigenständig im Bereich der Sozialen Arbeit bzw. als staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*innen tätig

.....
Aus den Materialien muss hervorgehen, ob der Studiengang den Zugang zum Berufsfeld der Sozialen Arbeit eröffnet oder eben nicht.

weise aufgrund ihrer Studiengangsbezeichnung das Berufszielversprechen »staatlich anerkannter Sozialarbeiter« lediglich nahelegen, obwohl dies von der Hochschule gar nicht intendiert ist? Ein (hier konstruiertes) Beispiel wäre ein pädagogischer Studiengang mit unterschiedli-

chen Profildbereichen, von denen einer Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit vermittelt. Hier könnte ein Studienbewerber auf die Idee kommen, er könnte mit dem Abschluss als Sozialarbeiter tätig werden. In solchen Fällen ist aus Gründen des Verbraucherschutzes gerade in der Außendarstellung höchste Transparenz gefragt – das heißt aus den Materialien zur Außendarstellung muss eindeutig hervorgehen, ob der Studiengang (ggf. unter weiteren Voraussetzungen) den Zugang zum Berufsfeld der Sozialen Arbeit eröffnet oder eben nicht. Auch dies kann in der Akkreditierung auf Basis der Rechtsgrundlage per Auflage eingefordert werden.

Fachliche Diskurse zur Qualitätssicherung am Beispiel der dualen Studienform

Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit sind überwiegend als klassische Vollzeit-Präsenzstudiengänge ausgestaltet, was bei einer Profession, die auf die soziale Interaktion zwischen Menschen ausgerichtet ist, durchaus adäquat erscheint. Gleichwohl ist auch in diesem Bereich eine zunehmende Ausdifferenzierung des Studienange-

.....
Der Bachelor Soziale Arbeit kann an immer mehr Standorten berufsbegleitend, als Fernstudium oder duales Studium absolviert werden.
.....

bots zu beobachten. Der Bachelor Soziale Arbeit kann an immer mehr Standorten (auch) berufsbegleitend, als Fernstudium und/oder als (praxisintegrierendes) duales Studium absolviert werden.

Aus der Perspektive der Akkreditierung ist eine solche Ausdifferenzierung völlig legitim: Im Sinne des für die externe Qualitätssicherung von Studium und Lehre handlungsleitenden Grundsatzes der »Qualitätsverantwortung der Hochschule« (vgl. Studienakkreditierungsstaatsvertrag 2016 Art. 1 Abs. 1 und European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), Abschnitt 2) stellen der Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die MRVO einen allgemeinen Rahmen dar, der den Hochschulen bei der Entwicklung von Studiengängen weitreichende Freiheiten belässt – auch über die Studienform. Nachzuweisen ist hier lediglich, dass das Studiengangskonzept in sich schlüssig ist und adäquat umgesetzt wird (§ 12 MRVO). Bei besonderen Studienformen oder Profilm-

erkmalen wie »berufsbegleitend«, »Fernstudium« »berufsbegleitend« oder eben »dual« muss sich die Hochschule betreffs Studienziele, Curriculum, Ressourcen, Studierbarkeit, Qualitätssicherung an den damit verbundenen besonderen Ansprüchen messen lassen (§ 12 Abs. 6 MRVO). Während die Hochschule bei den meisten dieser Studienformen bzw. Profilmkmale ausgeprägte definitorische Freiheiten genießt, ist der Begriff des dualen

.....
Nachzuweisen ist hier, dass das Studiengangskonzept in sich schlüssig ist und adäquat umgesetzt wird.
.....

Studiums seit Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der MRVO 2018 erstmals rechtlich geschützt. Gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die zumindest sinngemäß Einzug in die Studienakkreditierungsverordnungen aller 16 Bundesländer gefunden hat, darf ein Studiengang nur dann als dual »bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind«. An die Akkreditierung dualer Studienformate werden seitdem einheitliche Standards angelegt, wodurch die bisher inflationäre Verwendung des Begriffs des Dualen sukzessive zugunsten eines einheitlichen Begriffsverständnisses zurückgedrängt wird (vgl. Bartz/Weber 2021, S. 55–71 sowie FAQ 16.1 und 16.2 auf der Webseite des Akkreditierungsrates).

In der Fachcommunity der Sozialen Arbeit hat es kritische, teils sogar offen ablehnende Stimmen gegenüber dem dualen Studium gegeben, vor allem in Reaktion auf das Projekt eines sogenannten dienstherreneigenen dua-

.....
In der Fachcommunity hat es kritische Stimmen gegenüber dem dualen Studium gegeben.
.....

len Bachelorstudiengangs der Sozialen Arbeit bei der Hamburger Senatsbehörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zur Rekrutierung von Fachkräften – das am Ende allerdings erfolglos blieb. Die Kritik spitze sich in der Ansicht zu, dass die duale Studienform den Status der Sozialen Arbeit als unabhängige wissenschaftliche und vor allem kritisch-reflexive Profession unterminiere. Dabei wurde vorausgesetzt, dass das duale Studium ipso



© Gettyimages.com / PeopleImages

facto über Gebühr an die Interessen und Vorstellungen des (jeweiligen) Arbeitgebers gebunden sei. Dies reiche von der oftmals direkten Entsendung der Studierenden durch den Arbeitgeber (und damit dem Ausschluss der Hochschule aus dem Auswahlprozess) bis hin zu einer direkten oder indirekten Einflussnahme auf Studienziele und Kerninhalte. Zum anderen wurde die Meinung vertreten, dass die im dualen Studium im Vergleich zu anderen Formaten exponierte(re) Praxis- und Berufsfeldorientierung zu einem Niveauverfall der Ausbildung führe, unter anderem weil sich durch in das Studium integrierte Praxisphasen die Studienzeit halbiere und weil durch die Aussicht auf einen sicheren Arbeitsplatz nach Abschluss des Studiums die »Umsteuerung der Studienmoral hin auf eine vorzeitige Fixierung auf die Praxis« gefördert und in der Konsequenz die Motivation, beispielsweise in einem Masterstudium, »die wissenschaftliche Aufklärung der Dinge intensiv zu betreiben, vorzeitig abgedrängt (...) bzw. ganz aufgegeben« werden (Otto 2018, S. 297 ff.). Die duale Ausbildung sei ein »Verführungsmodell« mit dem es »zu einem Ende der wissenschaftlich-systematischen Grundlegung einer modernen Sozialen Arbeit« komme (ebd.). Duale Studiengänge, so eine andere Vorhaltung (DBSH Bayern 2018, o. S.) würden die Freiheit der Lehre beschränken.

Solche Fundamentalkritik wird in der Fachcommunity aber nicht durchgängig geteilt (vgl. Graßhoff 2022, S. 183 ff.) und hat, aus der Perspektive der Akkreditierung, kein solides Fundament. Zunächst ist zu konstatieren, dass die Arbeitgeber als Praxispartner der Hochschule keineswegs die inhaltliche Ausrichtung des Studiums bestimmen; ja sie begegnen der Hochschule in dieser Frage noch nicht einmal auf Augenhöhe. Es ist die Hochschule, die die akademische Letztverantwortung für den ganzen Studiengang (einschließlich aller direkt oder indirekt in das Curriculum integrierten Praxisan-

teile) trägt und tragen muss und für dessen Qualitätssicherung verantwortlich ist. Dafür müssen die Lernorte Hochschule und berufspraktische Einrichtung gemäß der gültigen Dualdefinition zwingend systematisch auf vertraglicher Grundlage verzahnt sein. Das heißt, dass die Hochschule mit jedem Praxispartner einen Vertrag zu schließen hat, in dem die Grundsätze der Zusammenarbeit formal und verbindlich geregelt sind. Dabei muss sich der Praxispartner dazu verpflichten, seinen Anteil am dualen Studiengang (Praxisphasen, Praxisprojekte und dergleichen) gemäß den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung verantwortlich durchzuführen und Studierenden die Teilnahme am Hochschulstudium einschließlich Prüfungsphasen zu ermöglichen. Zur akademischen Letztverantwortung gehört auch die Festlegung

.....
Die Hochschule muss die akademische Letztverantwortung für den ganzen Studiengang tragen.
.....

von Zugangsvoraussetzungen und die letztinstanzliche Zulassungsentscheidung. Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zugelassen, selbst wenn diese vorher vom Praxispartner ausgewählt wurden.

Auch die These, das duale Studium sei unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftlichkeit automatisch eine Art »Schmalpurstudium«, trifft aus Sicht der Akkreditierung nicht zu. Dies würde auch den Forderungen des Wissenschaftsrats entgegenlaufen. In seinem Positionspapier zum dualen Studium (2013) ist gefordert, dass »bei der Qualitätssicherung dualer Studiengänge (...) die Gewährleistung des Wissenschaftsbezugs an erster Stelle stehen« sollte (Wissenschaftsrat 2013, S. 29 f.). Auch ge-

mäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag und MRVO (§ 11 Abs. 1 MRVO) gelten in dieser Hinsicht selbstverständlich dieselben Anforderungen wie für das konventionelle Vollzeitstudium. Im Bachelorbereich muss also unabhängig von der Studienform durch die »Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene (...) eine breite wissenschaftliche

.....
Wesensgehalt der dualen Studienform ist die Verzahnung des hochschulischen mit dem berufspraktischen Lernort.
.....

Qualifizierung« sichergestellt werden (§ 11 Abs. 3 MRVO). Davon abgesehen wäre ein dualer Studiengang, in dem die Studienzeit zugunsten von integrierten Praxisphasen pauschal halbiert würde, nicht akkreditierungsfähig. Wesensgehalt der dualen Studienform ist nicht einfach »mehr Praxis«, sondern die Verzahnung des hochschulischen mit dem berufspraktischen Lernort, was zugleich bedeutet, dass die Vermittlung der im Studiengang angestrebten Qualifikationsziele in Form eines strukturierten Theorie-Praxis-Transfers auch am berufspraktischen Lernort stattfinden muss. Hierfür muss die Hochschule ein schlüssiges Konzept vorlegen, für das kreditierte Praxisphasen ein, aber eben nicht das einzige Mittel sind. In unserer Wahrnehmung sind curricular verankerte Praxisphasen in dualen Bachelorstudiengängen disziplinübergreifend gemeinhin nicht deutlich umfangreicher als in konventionellen HAW-Studiengängen, die in der Regel ein berufspraktisches Studiensemester enthalten,

.....
Die Vermittlung der Qualifikationsziele muss in Form eines Theorie-Praxis-Transfers stattfinden.
.....

wohl aber anders über den Studienverlauf verteilt, hochschulseitig meist intensiver betreut und damit prägnanter auf einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer ausgerichtet.

Bei alledem ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass die Aufrechterhaltung wissenschaftlicher Standards und die Durchsetzung der akademischen Letztverantwortung der Hochschule gegen berufspraktische Kooperationspartner bei der Ausgestaltung dualer Studiengänge eine Herausforderung darstellt. Darauf hat auch der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier all-

gemein hingewiesen. Ob diese Herausforderungen gemeistert werden, wird allerdings im Einzelfall in der Akkreditierung im Peer-Review-Verfahren *wirksam* überprüft. Aus der Akkreditierungspraxis kann in dieser Hinsicht vermeldet werden, dass zu solchen Beanstandungen bei Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit im Vergleich zu anderen Disziplinen deutlich seltener Anlass besteht. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass in den meisten Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit aufgrund der gesetzlich geforderten einsemestrigen hochschulseitig angeleiteten Praxistätigkeit per se eine vergleichsweise hohe Praxisintegration und damit Nähe zur Dualität besteht. Bachelorstudiengänge, die zudem das Label »dual« beanspruchen, unterscheiden sich von ihren herkömmlichen Vollzeitpendants in der Regel dadurch, dass diese Praxistätigkeit in systematisch aufeinander aufbauenden Einheiten gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt ist. Zudem ist die Hochschule, nicht nur über eine stärkere vertragliche Absicherung, im Studienalltag enger mit den Praxispartnern verbunden. Dies kann, bei sachgerechter Umsetzung, ein echter Vorteil für die Studierenden sein.

Neue Akkreditierung – Stärkung der Fachlichkeit?

Im alten Akkreditierungssystem kam es immer wieder zu Diskussionen darüber, ob Akkreditierungskriterien und Akkreditierungspraxis zu allgemein, oder, im Jargon der internationalen Qualitätssicherung, »zu generisch« gehalten seien, und ob fachliche oder sonstige Spezifika hinreichenden Ausdruck fänden.

Der Akkreditierungsrat hat sich zwar immer energisch für ein einheitliches Kriteriensystem anstelle von Sonderregeln ausgesprochen, er musste aber immer wieder Antworten auf die Frage der Passgenauigkeit des Regelwerks für die Einzelfälle – und letztlich ist jeder Studiengang ein Einzelfall – finden. Für die verschiedenen »Darreichungsformen« oder »modes of delivery« eines

.....
Der Wunsch nach einer stärkeren Verankerung der Fachlichkeit blieb virulent.
.....

Studienangebots hatte der Akkreditierungsrat 2010 eine Handreichung für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch verabschiedet und sich darin unter anderem zu dualen, Teilzeit-, berufsbegleitenden, eLearning- oder Fernstudiengängen geäußert.

Die Frage der Fachlichkeit diskutierte 2013 bis 2015 eine Arbeitsgruppe »Fachlichkeit und Beruflichkeit«. In ihrem Abschlussbericht empfahl sie eine Nutzung von »lernzielorientierten Referenzsystemen« auf freiwilliger Basis, das heißt »wenn die zuständigen Fachbereiche oder Fakultäten an den Hochschulen dies verlang[t]en« (Abschlussbericht AG »Fachlichkeit und Beruflichkeit« 2015, S. 2). Als ein positives Beispiel wurde damals der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit hervorgehoben (zusammenzudenken mit dem entsprechenden Kerncurriculum, das seinerzeit noch einen langjährigen Entwurf darstellte und keine Erwähnung im Abschlussbericht fand) (vgl. ebd., S. 22 f.).

Gleichwohl blieb der Wunsch nach einer stärkeren Verankerung der Fachlichkeit im Akkreditierungsregelwerk virulent. Als die Länder nach Veröffentlichung des Verfassungsgerichtsbeschlusses zur Akkreditierung die Regelsetzungskompetenz vollständig übernahmen, griffen sie diesen Gedanken im § 13 der Musterrechtsverordnung, der die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge behandelt, auf. Der dritte Satz des ersten Absatzes in diesem Paragraphen hatte keine Entsprechung im vorangegangenen Regelwerk und lautet seitdem: »Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene«. Die Begründung führt hierzu aus: »Dazu gehören die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung«.

.....

Es darf vermutet werden, dass die Soziale Arbeit seit jeher den fachbezogenen Referenzrahmen nutzte.

.....

Angesichts der intensiven Diskussionen über das Verhältnis von Fachlichkeit und Akkreditierung Mitte der 2010er Jahre lässt sich derzeit konstatieren, dass aus dieser Neuerung keine durchschlagende Änderung in der Akkreditierungspraxis erwachsen ist. Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 kommen zwar gelegentlich vor, sind jedoch gemäß einer noch unveröffentlichten Auslagenauswertung des Akkreditierungsrates eher selten. Zumindest für die Soziale Arbeit darf vermutet werden, dass dieses Fach – das ein unter anderem in Qualifikationsrahmen und Kerncurriculum niedergelegtes gemeinsames Selbstverständnis aufweist, das überwiegend von einer einschlägigen Fachagentur akkreditiert wird und für dessen grundständige Studiengänge in den Sozialberufe-Aner-

kennungsgesetzen einheitliche inhaltliche Vorgaben definiert sind – seit jeher den fachbezogenen Referenzrahmen nutzte und die Neuregelung in der MRVO lediglich die gelebte Praxis nachvollzog (vgl. Kruse 2004; Buttner 2007; Leinenbach et al. 2022 – die Konstituierung und Entwicklung der Sozialen Arbeit als akademisches Fach kennen die Leser*innen dieser Publikation besser als die (meisten) Autor*innen dieses Beitrags, sodass dieser Aspekt nicht weiter vertieft werden soll).

Was kann Akkreditierung (in der Sozialen Arbeit) leisten und was nicht?

Akkreditierung stellt in der Sozialen Arbeit, so wie in anderen Fächern auch, die Einhaltung eines bestimmten Qualitätsniveaus fest, das durch die geltenden Kriterien

.....

Akkreditierung stellt in der Sozialen Arbeit die Einhaltung eines bestimmten Qualitätsniveaus fest.

.....

definiert wird – die Kriterien und ihre Diskussion am konkreten Studiengang stellen einen Kern der Akkreditierung dar.

Ein weiterer Kern besteht in der hochschulischen Vorbereitung auf den Begutachtungsprozess, der im Idealfall eine ggf. auch kritische Selbstevaluation der Entwicklung des Programms seit der letzten externen Betrachtung darstellt. Eine solche Selbstevaluation muss nicht punktuell, sondern kann selbstverständlich auch kontinuierlich erfolgen.

Last but not least stellt das Peer-Review – die soziale Interaktion zwischen den Repräsentantinnen und Repräsentanten des Studiengangs einerseits, den Gutachterinnen und Gutachtern andererseits – einen dritten Kern der Akkreditierung dar. Wiederum im Idealfall kann ein kollegialer Austausch über die Gegebenheiten vor Ort, der gleichwohl den kriterienbezogenen Prüfauftrag nicht außer Acht lässt, Impulse zur Qualitätsentwicklung geben. Eine Erfolgsgarantie dafür, dass der Austausch in dieser Weise abläuft, lässt sich freilich nicht geben und hängt vom Zusammenspiel der handelnden Personen ab.

Akkreditierung kann und soll hingegen nicht bestimmte Positionen im fachwissenschaftlichen Diskurs beziehen, sondern sich, was die Fachlichkeit angeht, nur an dem konsensualen Kern des Faches einerseits und an der Realisierung einer gewissen curricularen Pluralität andererseits orientieren.

Zur Person

Alexander Weber, Dr., ist Fachbereichsleitung der Programmakkreditierung im Akkreditierungsrat. Kontakt: weber@akkreditierungsrat.de

Margarete Neuhaus, Dr., Stabsstelle Qualitätsmanagement/Thematische Analysen, ist stellvertretende Fachbereichsleitung von ELIAS im Akkreditierungsrat. Kontakt: neuhaus@akkreditierungsrat.de

Sara Kammler, Stabsstelle Gremienbetreuung/Öffentlichkeitsarbeit, ist persönliche Referentin des Vorstandes im Akkreditierungsrat. Kontakt: kammler@akkreditierungsrat.de

Peter Buttner, Prof. Dr. med., ist Mitglied im Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates und stellvertretendes Mitglied im Akkreditierungsrat. Kontakt: peter.buttner@hm.edu

Georg Reschauer, ist Geschäftsführer der AHPGS Akkreditierung gGmbH in Freiburg. Kontakt: georg.reschauer@ahpgs.de

Olaf Bartz, Dr., ist Geschäftsführer des Akkreditierungsrats. Kontakt: bartz@akkreditierungsrat.de

Literatur

- Abschlussbericht AG Fachlichkeit und Beruflichkeit (2015): Abschlussbericht in der Akkreditierung. archiv.akkreditierungsrat.de/AR_Abschlussbericht_AGFachlichkeit (15.11.2022).
- Akkreditierungsrat (o.J.): Alternative Verfahren. akkreditierungsrat.de/alternative-verfahren (15.11.2022).
- Bartz, O./Weber, A. (2021): Duale Programme in der Akkreditierung. In: *Duales Studium. Personal in Hochschule und Betrieb gemeinsam entwickeln* 1, S. 55–71.
- Buttner, P. (Hrsg.) (2007): *Das Studium des Sozialen: Aktuelle Entwicklungen in Hochschule und sozialen Berufen*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- DBSH-Landesverband Bayern (2018): Stellungnahme zum dienstherreneigenen Studiengang der Sozialen Arbeit der Landeshauptstadt München. www.dbsh-bayern.de/stellungnahme (18.10.2022).
- European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) (2015): ESG. Brussels/Belgium. www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015 (15.11.2022).

- Graßhoff, G. (2022): »Dual Studieren?« Studiengänge der Sozialen Arbeit zwischen Privatisierung, (De-)Professionalisierung und Prekarisierung. In: *Sozial Extra* 46, S. 183–185. <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-022-00487-y> (16.10.2022).
- Kruse, E. (2004): *Stufen zur Akademisierung. Wege der Ausbildung für Soziale Arbeit von der Wohlfahrtsschule zum Bachelor-/Mastermodell*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leinenbach, M./Nodes, W./Simon, T. (2022): *Soziale Arbeit in der Spaltung. Studium und Beruf der Sozialen Arbeit in der zweiten Dekade nach Bologna*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag (MRVO) (2017): *Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 07.12.2017*. akkreditierungsrat.de/de/media/23 (15.11.2022). Alle 16 Verordnungen inkl. Synopsen zur MRVO finden Sie hier: www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen (15.11.2022).
- Otto, H. (2018): Kommentar Dual – Ende oder Wende des Studiums einer modernen Sozialen Arbeit. In: *Neue Praxis* 3, S. 297–299.
- Schäfer, P./Bartosch, U. (2016): *Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb Version 6.0)*. Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg, am 08.06.2016. www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit (18.10.2022).
- Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am (2008): Sitzung in Berlin. Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. www.dbsh.de (15.11.2022).
- Stiftung Akkreditierungsrat (2010): Handreichung für Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch: archiv.akkreditierungsrat.de/AR_Handreichung_Profil (15.11.2022).
- Stiftung Akkreditierungsrat (o.J.): Zur Bedeutung der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung für die Akkreditierung vgl. FAQ 17 (Reglementierte Berufe) auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat. www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/17-reglementierte-berufe (18.10.2022). FAQ 16.1 und 16.2 auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat. www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung (16.10.2022).
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (2016): Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 08.12.2016. akkreditierungsrat.de/de/media/25 (15.11.2022).
- Tätigkeitsbericht des Akkreditierungsrates (2019): *Tätigkeitsbericht*. www.akkreditierungsrat.de/de/media/131 (23.10.2022).
- Wiesner, R./Bernzen, C./Neubauer, R. (2017): *Gutachterliche Stellungnahme für die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften. Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit*, Juli 2017, S. 30. www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Seko8_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf (18.10.2022).
- Wissenschaftsrat (2013): *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier*. www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html (18.10.2022).